



Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

1. Ausgangslage

Gemäss seiner Energiestrategie (vgl. RRB Nr. 947/2022; Vorlage 5844) strebt der Kanton Zürich eine Dekarbonisierung der Energieversorgung an, wobei die erforderliche weitere Elektrifizierung durch erneuerbare Energien zu erfolgen hat. Auch gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundes (vgl. Energiestrategie 2050 unter bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050.html) soll der Ausbau der erneuerbaren Energien gefördert werden. Die möglichst rasche Realisierung neuer und der Ausbau bestehender Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien ist erforderlich, um eine nachhaltige Energieversorgung des Kantons Zürich zu gewährleisten.

Die Planungs- und Bewilligungsverfahren für grössere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien dauern heute sehr lange. Dies liegt insbesondere an der grossen fachlichen Komplexität, die in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung erfordert. Zudem bestehen Zuständigkeiten aller drei Staatsebenen mit mehreren Verfahrensebenen und zu koordinierenden Bewilligungen. Weiter sind neben der Vorhabenträgerin oft mehrere Standortgemeinden und damit zahlreiche Akteurinnen und Akteure beteiligt.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt unterliegen dem Richtplanvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700), d.h. sie bedürfen einer Grundlage im Richtplan. Bei Windenergieanlagen geht der Bund bei einer Gesamthöhe ab 30 m von einer Planungspflicht aus (vgl. Konzept Windenergie vom 25. September 2020, S. 22). Damit eine Festsetzung eines Eignungsgebiets für die Nutzung erneuerbarer Energien nach Art. 8b RPG gleichzeitig auch als Festsetzung für ein konkretes Einzelvorhaben im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG gelten kann, müssen im Rahmen der richtplanerischen Gebietsausscheidung sämtliche mit Blick auf ein Grossvorhaben entscheidenden Faktoren im Sinne einer Festsetzung abgebildet und abgewogen werden. Wenn somit auf Stufe Richtplanung im Rahmen der Festlegung der Gebietsausscheidung eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wird, genügt die Festsetzung eines Eignungsgebiets im Richtplan, um zugleich auch als Festsetzung gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG für ein konkretes Einzelvorhaben zu gelten. Unter diesen Voraussetzungen ist somit bei konkreten Projekten kein zusätzlicher individueller Richtplaneintrag erforderlich.

Weiter bedürfen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einer ausreichend präzisen Grundlage in der Nutzungsplanung. Für Anlagen, die im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan enthalten sind, erfolgt die Nutzungsplanung heute mit einem kantonalen Gestaltungsplan (§ 84 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz [PBG; LS 700.1]). Für andere Anlagen ohne Eintrag im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan erfolgt die Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe im Rahmen der Bau- und Zonenordnung oder einer kommunalen Sondernutzungsplanung.

Im Anschluss an die Nutzungsplanung folgt das Baubewilligungsverfahren mit der Gemeinde als Leitbehörde gemäss §§ 309 ff. PBG. Die kommunale Bewilligung wird

koordiniert mit den allfällig notwendigen kantonalen Bewilligungsverfahren (z.B. raumplanungsrechtliche Bewilligung ausserhalb der Bauzonen, gewässerschutzrechtliche Bewilligung, Rodungsbewilligung). Die betroffenen Gemeinden können die sie betreffende Richtplanänderung vor Bundesgericht anfechten. Auf Stufe Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren können Gemeinden und vom Bauprojekt Betroffene das Bauvorhaben bis vor Bundesgericht anfechten.

Die Bewilligung von Wind- und Solarkraftwerken ist Sache der Kantone. Das Energiegesetz des Bundes (EnG; SR 730.0) sieht bereits heute vor, dass die Kantone für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen haben (Art. 14 Abs. 1 EnG). Zudem hat der Bundesrat am 21. Juni 2023 zuhanden der eidgenössischen Räte eine Änderung des Energiegesetzes verabschiedet, mit der er eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Planung und Bau von Kraftwerken für erneuerbare Energien von nationaler Bedeutung durch die Kantone anstrebt («Revision EnG», BBI 2023 1602, sog. «Beschleunigungserlass»). Insbesondere sieht die Vorlage vor, ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse zu schaffen. Mit diesem Plangenehmigungsverfahren sollen gleichzeitig die Nutzungsplanung vorgenommen sowie sämtliche für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung der Anlagen erforderlichen kantonalen und kommunalen Bewilligungen sowie das Enteignungsrecht in einem kantonalen Akt erteilt werden. Die Plangenehmigung soll weiter alle für die Erschliessung erforderlichen Anlagen sowie die Installationsplätze umfassen. Der Nationalrat hat als erstbehandelnder Rat am 21. Dezember 2023 über die Vorlage beschlossen.

2. Ziele und Umsetzung

a. Zielsetzung und Grundsätze des Plangenehmigungsverfahrens

Um die Umsetzung der Ziele der eidgenössischen und der kantonalen Energiestrategie zu unterstützen, sollen die Planungs- und Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens vereinfacht und beschleunigt werden. Im Plangenehmigungsverfahren werden Nutzungsplanung und Baubewilligung vereint. Das Zürcher Recht kennt bereits ähnliche Verfahren, etwa im Strassengesetz (StrG; LS 722.1) oder im Wasserwirtschaftsgesetz (WWG; LS 724.11). Sie haben sich bei Infrastrukturprojekten bewährt und können die Verfahrensdauer insgesamt verkürzen.

Das neue kantonale Plangenehmigungsverfahren soll im kantonalen Energiegesetz (EnerG; LS 730.1) verankert werden. Da das Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und damit für spezifische Anlagentypen gelten soll, ist die Verankerung im Energiegesetz als Sacherlass folgerichtig. Auch für andere spezifische Anlagentypen werden konzentrierte Verfahren, die Nutzungsplanung und Baubewilligung vereinen, in den jeweiligen Sacherlassen geregelt. So ist das Projektfestsetzungsverfahren für Strassenprojekte im Strassengesetz und das Projektfestsetzungsverfahren für Wasserbauprojekte im Wasserwirtschaftsgesetz geregelt.

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren soll in erster Linie für Anlagen zur Nutzung der Windenergie gelten. Es soll für Anlagen von nationalem sowie von kantonalem Interesse

anwendbar sein. In welchen Fällen eine Anlage von nationalem Interesse ist, ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 12 EnG, Art. 9 Energieverordnung [EnV; SR 730.01]). In welchen Fällen eine Anlage von kantonalem Interesse ist, soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln können. Denkbar ist beispielsweise eine Anknüpfung an die mittlere erwartete jährliche Produktion oder an die installierte Leistung. Da es sich um technische Kriterien handelt, die sich mit dem technologischen Fortschritt wandeln können, ist eine Delegation der Regelung an den Regierungsrat sachgerecht. Dem Regierungsrat soll zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, in einer Verordnung weitere Anlagen von nationalem oder kantonalem Interesse zur Nutzung erneuerbarer Energien dem Plangenehmigungsverfahren zu unterstellen. Damit ist gewährleistet, dass mögliche künftige bundesrechtliche Anforderungen aus der Revision EnG betreffend Unterstellung weiterer Anlagen erfüllt werden können. Nicht geeignet erscheint das Plangenehmigungsverfahren hingegen für kleinere Projekte, welche im kommunalen Interesse liegen und auf der kommunalen Energieplanung gründen. Solche Anlagen sind weiterhin nach geltendem Recht zu planen und zu bewilligen.

Die Erstellung und Änderung von Windenergieanlagen von nationalem oder kantonalem Interesse soll grundsätzlich im Plangenehmigungsverfahren beurteilt werden. Entsprechend unterstehen solche Anlagen einer Plangenehmigungspflicht. Da es in Einzelfällen zweckmässig sein kann, anstelle des Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Verfahren mit einem kantonalen Gestaltungsplan und einer Baubewilligung zu durchlaufen, sollen Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht möglich sein. Zudem ist dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, für untergeordnete bauliche Massnahmen an bestehenden Anlagen auf Verordnungsstufe ein erleichtertes Verfahren einzuführen. Darunter fällt beispielsweise der Austausch von grösseren Anlageteilen.

Die Plangenehmigung umfasst sowohl die Nutzungsplanung, d.h. die Festlegung der zulässigen Nutzung des Bodens, als auch sämtliche nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligungen sowie die Erteilung des Enteignungsrechts. Die Vereinigung der Nutzungsplanung und des Baubewilligungsverfahrens sowie die Erteilung sämtlicher erforderlicher kantonalen Bewilligungen in einem Verfahren tragen wesentlich zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Die Zusammenlegung dieser Verfahren für Anlagen von nationalem und von kantonalem Interesse ist gerechtfertigt, weil Nutzungsplanung und Baubewilligung aufgrund der erforderlichen inhaltlichen und zeitlichen Koordination letztlich dieselben Inhalte und Schutzinteressen betreffen, wenngleich in unterschiedlicher Detaillierung. Zudem soll die Plangenehmigung auch sämtliche mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden dauerhaften oder temporären Erschliessungsanlagen und Installationsplätze beinhalten. Auch dadurch wird im Vergleich zur heutigen Situation eine Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung erreicht.

Bereits unter geltendem Recht erfolgt die Nutzungsplanung von Bauten und Anlagen, die im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan eingetragen sind, durch den Kanton im Rahmen eines kantonalen Gestaltungsplans (§ 84 Abs. 2 PBG). Die Erteilung der Plangenehmigung soll daher ebenfalls in der Zuständigkeit des Kantons sein. Windenergieanlagen von nationalem oder kantonalem Interesse einschliesslich der Erschliessungsanlagen wie beispielsweise Zufahrtsstrassen dürften zudem verschiedentlich im Gebiet mehrerer Gemeinden liegen, weshalb zur Gewährleistung der nötigen Koordination ebenfalls eine kantonale Zuständigkeit zweckmässig erscheint. Auch die erforderliche Koordination mit



den bundesrechtlichen Verfahren kann bei einer kantonalen Zuständigkeit einfacher sichergestellt werden. Die Plangenehmigung soll durch die Baudirektion als zuständige Direktion erteilt werden.

Neben der kantonalen Plangenehmigung sind keine kommunalen Bewilligungen erforderlich. Wie bereits erwähnt, würde unter dem heute geltenden Recht für eine Windenergieanlage, die im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan eingetragen ist, ein kantonaler Gestaltungsplan festgesetzt. Auf Stufe Nutzungsplanung liegt die Zuständigkeit somit bereits heute beim Kanton. Ein kantonaler Gestaltungsplan würde einer allfällig entgegenstehenden kommunalen Nutzungsplanung vorgehen.

b. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Der Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens soll sich an den bewährten Projektfestsetzungsverfahren des Strassengesetzes und Wasserwirtschaftsgesetzes orientieren. Insbesondere soll ein Einspracheverfahren vorgesehen werden. Allerdings ergeben sich im Vergleich zu jenen Verfahren gewisse Unterschiede, da die Projektierung und der Bau der Anlagen vorliegend nicht durch ein Gemeinwesen, sondern durch Unternehmen der Energiewirtschaft erfolgen.

Die Standortgemeinden sollen von den Vorhabenträgerinnen bei der Ausarbeitung ihrer Vorhaben einbezogen werden, damit kommunale Interessen in der Planung berücksichtigt werden können. Der Gesetzesentwurf schlägt zwei Varianten zum Einbezug der Standortgemeinden vor. In *Variante 1* werden die Standortgemeinden einbezogen, indem die Vorhabenträgerinnen ihnen Gelegenheit geben, in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung zu nehmen. *Variante 2* sieht darüber hinaus einen frühzeitigen Einbezug sowie eine Berichterstattungspflicht der Vorhabenträgerinnen über den Einbezug der Standortgemeinden vor. Weiter soll in Variante 2 das kommunale Recht im Plangenehmigungsverfahren berücksichtigt werden, soweit es die Erstellung der Energieanlage nicht unverhältnismässig erschwert oder verhindert. Die Vorhaben sind der zuständigen Direktion zu einer Vorprüfung einzureichen. Nach erfolgter Vorprüfung führt die Direktion das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 Abs. 1 und 2 PBG durch. In diesem Rahmen kann jedermann innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung Einwendungen einreichen. Die Vorhabenträgerin hat zu den nicht berücksichtigten Einwendungen im Plangenehmigungsgesuch gesamthaft Stellung zu nehmen. Nach Einreichung des vollständigen Plangenehmigungsgesuchs wird das Vorhaben während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Vorhaben Einsprache erhoben werden. Auch Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren sind während der Auflagefrist einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2). Zudem erhalten in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Gemeinden ein selbständiges Einspracherecht. Über Einsprachen wird mit der Plangenehmigung entschieden. In *Variante 2* sieht der Gesetzesentwurf darüber hinaus die Möglichkeit vor, dass die Standortgemeinden während der Auflagefrist gegenüber der Baudirektion als zuständige Direktion zum Vorhaben Stellung nehmen können. Berechtigte Begehren der Standortgemeinden werden bei der Plangenehmigung berücksichtigt. Dieses Recht ergänzt das Mitwirkungs- und Anhörungsrecht und gilt unabhängig vom Einspracherecht. Durch die zusätzliche Stellungnahme der Standortgemeinden sowie deren Behandlung kann sich die Verfahrensdauer allerdings verlängern, was der beabsichtigten Beschleunigung



entgegenläuft. Die Vernehmlassungsteilnehmenden werden gebeten, sich zur Frage zu äussern, welche Variante sie bevorzugen.

Der Plangenehmigungsentscheid der Baudirektion kann direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Rekursverfahren entfällt. Diese Regelung entspricht dem Vorschlag des Bundesrats im Rahmen der Revision EnG, wonach auf kantonaler Ebene das obere kantonale Gericht die einzige Rechtsmittelinstanz ist. Damit wird der angestrebten Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts steht nach Massgabe des Bundesrechts die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen. Durch die Zusammenlegung von Nutzungsplanung und Baubewilligung in der Plangenehmigung entfällt im Vergleich zur heutigen Situation ein Rechtsmittelzug, was ebenfalls zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Der Regierungsrat wird auf Verordnungsebene konkretisierende Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren zu erlassen haben.

c. Bau, Betrieb, Rückbau

Mit der Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen von nationalem oder kantonalem Interesse sollen Bestimmungen zu Bau, Betrieb und Rückbau der Anlagen eingeführt werden. Der Regierungsrat soll konkretisierende Vorschriften in einer Verordnung erlassen können. Nach der endgültigen Einstellung des Betriebs sollen die Anlagen grundsätzlich auf Kosten der Vorhabenträgerin zurückgebaut werden.

Der Vollzug der Plangenehmigung soll in der Zuständigkeit des Kantons liegen. Eine Übertragung des Vollzugs an die Gemeinden stünde im Widerspruch zur kantonalen Genehmigungszuständigkeit für diese Anlagen, die mit dem neuen Verfahren geschaffen wird. Unter den Vollzug fallen insbesondere die Baufreigabe, die Kontrolle der Auflagenerfüllung und die Baukontrolle. Für solche Vollzugsmassnahmen wie auch für das Plangenehmigungsverfahren sollen kostendeckende Gebühren von den Vorhabenträgerinnen erhoben werden, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

d. Beteiligung von Gemeinden und lokal ansässigen Personen

Bei der Realisierung von Windenergieanlagen ist eine möglichst hohe Akzeptanz der lokalen Bevölkerung anzustreben. Eine wirtschaftliche Beteiligung kann der Akzeptanz der Anlage förderlich sein, wie verschiedene erfolgreiche umgesetzte Projekte im In- und Ausland zeigen. Die möglichen Formen der wirtschaftlichen Beteiligung sind grundsätzlich sehr vielfältig (vgl. Bericht «Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten an Windenergieanlagen, Instrumente und Handlungsempfehlungen» der Basler & Hofmann AG vom 6. Mai 2024). Neben finanziellen Leistungen der Vorhabenträgerinnen an die Gemeinden oder die Bevölkerung können auch Kapitalbeteiligungen vorgesehen werden. Für diese beiden Grundtypen wären grundsätzlich je freiwillige oder obligatorische Formen denkbar. Die in der Bundesverfassung garantierte Wirtschaftsfreiheit schliesst jedoch obligatorische Varianten aus oder setzt diesen enge Grenzen.



Abgaben sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die das Gemeinwesen gestützt auf seine Finanzkompetenz erhebt. Sie dienen in erster Linie der Deckung des Finanzbedarfs. Solche sogenannte Kausalabgaben haben stets einen besonderen Entstehungsgrund, welcher zur Abgabe in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen muss. Abgaben wären dann möglich, wenn die Luftsäule bzw. die Windverhältnisse eine öffentliche Sache im Gemeindegebrauch darstellten, an welchen ein staatliches Monopol überhaupt begründet werden könnte. Die Kantone dürfen neue Monopole nur einführen, wenn mit ihnen kein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit verbunden ist und sie von jeder Wirtschaftslenkung absehen. Im Weiteren müssen sich Monopole durch hinreichende Gründe des öffentlichen Wohls rechtfertigen lassen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren. Ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt wären, erscheint sehr fraglich.

Aus diesen Gründen soll von verpflichtenden Formen der Beteiligung und von Abgaben abgesehen werden. Im Vordergrund stehen somit freiwillige Formen der wirtschaftlichen Beteiligung. Durch die explizite Erwähnung im Gesetz kommt allerdings eine Erwartungshaltung bezüglich wirtschaftlicher Beteiligungsmöglichkeiten der lokalen Bevölkerung und der Gemeinden zum Ausdruck.

Bei allen Formen der wirtschaftlichen Beteiligung ist zu beachten, dass diese nicht allein, sondern nur dann zur Akzeptanz der Anlage beitragen kann, wenn auch andere Voraussetzungen erfüllt sind. Namentlich sind die in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehene Information und Mitwirkung der Bevölkerung und Gemeinden von zentraler Bedeutung, um für die Windenergieanlagen Akzeptanz zu schaffen.

e. Bundesrechtliche Vorgaben

Die in Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen bundesrechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind auch mit der Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens weiterhin erforderlich und bleiben vorbehalten. Der elektrische Teil der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien unterliegt dem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach Art. 16 –17 Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0). Das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 16 –17 EleG wird von den zuständigen Bundesbehörden und somit getrennt vom kantonalen Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Eine kantonale Bewilligung ist für diesen Anlagenteil nicht erforderlich. Zudem muss bei jeder einzelnen Windenergieanlage das erforderliche bundesrechtliche Bewilligungsverfahren des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) betreffend Luftfahrtsicherheit durchgeführt werden. Die bundesrechtlichen Verfahren sind mit dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren zu koordinieren.

Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW sind der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) unterstellt. Unter geltendem Recht ist bei solchen Anlagen das Gestaltungsplanverfahren das für die Umweltverträglichkeitsprüfung massgebliche Verfahren (Ziff. 21.8 des Anhangs zur Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [EV UVP; LS 710.5]). Mit Einführung des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens soll dieses das für die Umweltverträglichkeitsprüfung massgebliche Verfahren werden, da das Gestaltungsplanverfahren entfällt. Die Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach Annahme der vorliegenden Vorlage entsprechend anzupassen sein. Zu

beachten ist, dass sich mit der Einführung des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens nichts am materiellen Natur- und Umweltrecht ändern wird. Die Plangenehmigung setzt somit eine umfassende Interessenabwägung voraus.

3. Auswirkungen

a. Private

Die vorgeschlagene Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen führt zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des Planungs- und Bewilligungsverfahrens. Entsprechend profitieren die planenden Energieunternehmen vom neuen Verfahren. Da das bisher zweistufige Verfahren mit Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren neu in einem einheitlichen Plangenehmigungsverfahren zusammengelegt wird, in dem alle nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligungen erteilt werden, können die Energieunternehmen bei der Planung ihrer Vorhaben einen Effizienzgewinn erzielen. Für das Plangenehmigungsverfahren sowie für weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Plangenehmigung und deren Vollzug sollen von den Vorhabenträgerinnen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Dadurch soll der dem Kanton aufgrund des neuen Verfahrens entstehende Aufwand gedeckt werden.

Die Anwohnenden und die lokal ansässigen Personen im Umfeld einer Windenergieanlage können im Rahmen des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens Einwendungen einreichen. Unter geltendem Recht erfolgt diese Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens (vgl. § 7 PBG). Inhaltlich ändert sich mit dem neuen Plangenehmigungsverfahren an diesem Verfahrensschritt und der Möglichkeit, Einwendungen einzureichen, nichts. Zudem sollen die Anwohnenden und weitere im Umfeld der Anlage ansässige Personen, soweit sie die Voraussetzungen der Rechtsmittellegitimation erfüllen, über ein Einspracherecht verfügen. Von einem Vorhaben besonders betroffene und in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen erhalten damit die Möglichkeit, ihre rechtlich geschützten Interessen im Plangenehmigungsverfahren vor dem Festsetzungsentscheid formell geltend zu machen. Ein solches Einspracherecht ist im aktuell geltenden Verfahren mit Gestaltungsplan und Baubewilligungsverfahren nicht vorgesehen. Insofern bedeutet das neue Plangenehmigungsverfahren eine Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen.

Gegen den Plangenehmigungsentscheid der Baudirektion, mit dem auch über die Einsprachen entschieden wird, kann direkt Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Im Vergleich zum heute geltenden Verfahren entfällt ein Rechtsmittelzug, da Nutzungsplanung und Baubewilligung zusammengezogen werden. Der Entfall eines Rechtsmittelzugs führt indes nicht zu einer Einschränkung des Rechtsschutzes. Denn im Rechtsmittelverfahren gegen die Plangenehmigung kann jede Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch die vorgesehene Nutzung des Bodens sowie durch das konkrete Vorhaben geltend gemacht werden. Daran ändert auch der vorgesehene Rechtsmittelzug mit dem Verwaltungsgericht als einziger kantonaler Instanz (vgl. Kapitel 2 b) nichts. Im Verfahren vor Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen (einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung) sowie die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (vgl. § 50 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG). Die Rüge der Unangemessenheit kann im

Einspracheverfahren vorgebracht werden, da in diesem eine umfassende Rechts-, Sachverhalts- und Angemessenheitsprüfung erfolgt.

Mit der Plangenehmigung soll das Enteignungsrecht erteilt werden, sollte ein einvernehmlicher Erwerb der für den Bau der Anlagen nötigen Flächen und Rechte nicht möglich sein. Ein einvernehmlicher Erwerb der nötigen Grundstücke und Rechte wird immer das anzustrebende Ziel sein. Enteignungen kommen daher nur als *ultima ratio* in Frage, wenn der für den Bau oder die Erschliessung der Anlagen nötige Landerwerb, beispielsweise für Erschliessungsstrassen, nicht einvernehmlich möglich ist. Die Möglichkeit, bei Bedarf das Enteignungsrecht erteilen zu können, ist zur Durchsetzung des mit der Plangenehmigung verfolgten öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich.

b. Gemeinden

Gemäss dem vorgesehenen Ablauf des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens haben die Vorhabenträgerinnen bei der Ausarbeitung ihrer Vorhaben die Gemeinden in die Planung einzubeziehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinden rechtzeitig über Planungen informiert sind und kommunale Interessen in die Planung einfließen können. Der Gesetzesentwurf schlägt für den Einbezug der Gemeinden zwei Varianten vor. *Variante 1* sieht vor, dass die Standortgemeinden in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung nehmen können. *Variante 2* sieht zusätzlich einen frühzeitigen Einbezug, eine Berichterstattungspflicht der Vorhabenträgerinnen sowie die Möglichkeit einer Stellungnahme der Standortgemeinde während der Auflagefrist vor (vgl. Kapitel 2 b). Die Vernehmlassungsteilnehmenden werden gebeten, sich zur Frage zu äussern, welche Variante sie bevorzugen.

Mit dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren entfällt das Baubewilligungsverfahren nach §§ 309 ff. PBG. Entsprechend ist kein baurechtlicher Entscheid (Baubewilligung) der Gemeinde erforderlich. Auch andere kommunale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Dies führt zu einer administrativen Entlastung der Gemeinden. Auch der Vollzug der Plangenehmigung soll durch den Kanton erfolgen, was die Gemeinden ebenfalls administrativ entlastet.

Die Autonomie der Gemeinden wird bezogen auf den Baubewilligungsteil für die vom Plangenehmigungsverfahren erfassten Anlagen teilweise eingeschränkt. Zu beachten ist indes, dass bereits nach geltendem Recht der Kanton für die Nutzungsplanung der im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan eingetragenen Anlagen zuständig ist (kantonaler Gestaltungsplan gemäss § 84 Abs. 2 PBG) und dass schon heute meist ein Entscheid des Kantons im Bewilligungsverfahren erforderlich ist, da es sich in der Regel um Vorhaben ausserhalb der Bauzone handelt. Zudem ist in Variante 2 vorgesehen, dass das kommunale Recht berücksichtigt werden soll, soweit es die Erstellung der Energieanlage nicht unverhältnismässig erschwert oder verhindert. Auch nach geltendem Recht würde ein kantonaler Gestaltungsplan einer allfälligen widersprechenden kommunalen Nutzungsplanung vorgehen. Insgesamt greift somit das vorgesehene neue Plangenehmigungsverfahren nicht übermässig in die bestehende Rechtsposition der Gemeinden ein. Ein Eingriff erscheint durch die mit dem neuen Verfahren verfolgten energiepolitischen Ziele gerechtfertigt.



c. Kanton

Die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist im Vergleich zur heutigen Situation mit einem zusätzlichen Aufwand des Kantons verbunden. Unter geltendem Recht wird das Baubewilligungsverfahren von den Gemeinden als Leitbehörde geführt und die erstinstanzliche Gesetzesanwendung, wozu auch der Vollzug gehört, obliegt den Gemeinden (vgl. §§ 2 lit. c und 318 PBG sowie § 9 Abs. 1 lit. a Bauverfahrensverordnung [BVV; LS 700.6]). Mit der Zusammenlegung der Nutzungsplanung und des Baubewilligungsverfahrens in einem kantonalen Plangenehmigungsverfahren fallen Aufgaben, die unter geltendem Recht im Baubewilligungsverfahren durch die Gemeinden wahrgenommen werden, neu dem Kanton zu. Zudem ist der Kanton für den Vollzug der Plangenehmigung zuständig und hat auch in diesem Bereich neue Aufgaben wahrzunehmen.

Allerdings entsteht dem Kanton bereits unter geltendem Recht ein beträchtlicher Aufwand im Rahmen der Erarbeitung und Festsetzung eines kantonalen Gestaltungsplans nach § 84 Abs. 2 PBG. Zudem sind für die Erstellung von Windenergieanlagen in der Regel bereits heute im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kantonale Bewilligungen erforderlich, beispielsweise raumplanungsrechtliche Bewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen oder gewässerschutzrechtliche Bewilligungen. Auch weitere kantonale Bewilligungen wie z.B. Rodungsbewilligungen können bereits heute erforderlich sein. Zusatzaufwand entsteht dem Kanton im Vergleich zur heutigen Situation daher primär im Bereich der Verfahrensleitung sowie des Vollzugs.

Für das Plangenehmigungsverfahren sowie weitere Massnahmen gemäss den neuen Bestimmungen, beispielsweise im Rahmen des Vollzugs, sollen von den Vorhabenträgerinnen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der dem Kanton entstehende Zusatzaufwand über Gebühren gedeckt werden kann.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) ist nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntIV, LS 930.11) bei zu ändernden kantonalen Erlassen durchzuführen, die voraussichtlich Unternehmen administrativ belasten werden.

a. Administrativer Aufwand

Betroffene Unternehmen

Mit der Gesetzesänderung sollen im Rahmen der Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien kostendeckende Gebühren von den Vorhabenträgerinnen erhoben werden. Von der Gebührenerhebung betroffen sind demnach Unternehmen der Energiewirtschaft, die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien planen und erstellen. Die genaue Anzahl Unternehmen, die unter dem neu zu schaffenden Plangenehmigungsverfahren im Kanton Zürich Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien planen und erstellen werden, ist nicht bekannt. Es kann sich insbesondere um die grossen, schweizweit oder überregional tätigen Energieversorgungsunternehmen, aber auch um kleine und mittlere, regional oder lokal tätige Unternehmen handeln.

Die Unternehmen können privatrechtlich oder als Institute des öffentlichen Rechts organisiert sein. Insgesamt ist von einer kleinen Anzahl betroffener Unternehmen auszugehen.

Art und Umfang des administrativen Aufwands

Das beschriebene Verfahren sieht vor, Gebühren zu erheben, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe. Die Höhe der im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens anfallenden Gebühren kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da der Aufwand von der Art und Komplexität des konkreten Vorhabens abhängig sein wird. Die Gebühren im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens und dessen Vollzug fallen einmalig an. Zu berücksichtigen ist, dass mit dem neuen Verfahren das kommunale Baubewilligungsverfahren und damit auch entsprechende kommunale Gebühren entfallen.

Im Rahmen des beschriebenen Verfahrens wird ein Einspracheverfahren eingeführt, das vorgängig zur Erteilung der Plangenehmigung durchgeführt wird. Unter geltendem Recht ist sowohl im Nutzungsplanungsverfahren als auch im Baubewilligungsverfahren kein solches Einspracheverfahren vorgesehen. Im Rahmen des Einspracheverfahrens kann den Unternehmen Administrationsaufwand entstehen. Gleichzeitig entfällt im Vergleich zum heute geltenden Verfahren ein Rechtsmittelzug, da Nutzungsplanung und Baubewilligung zusammengezogen werden. Zudem ist gegen die durch die Baudirektion erteilte Plangenehmigung direkt Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben und das Rekursverfahren entfällt. Insgesamt ist daher nicht von einer Erhöhung des Administrationsaufwands im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens und allfälligen Rechtsmittelverfahren auszugehen.

Anderer administrativer Aufwand im Sinne der Richtlinien für die Durchführung der Regulierteilsfolgeabschätzung vom 26. Oktober 2011, mit Änderungen vom 29. Juni 2022, entsteht durch die Gesetzesänderung nicht. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand der planenden Unternehmen im Rahmen des neu einzuführenden konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens im Vergleich zum heutigen Verfahren klar reduzieren wird, da mit der neuen Regelung das bisher zweistufige Verfahren mit Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren zusammengelegt wird. Dadurch wird das Verfahren insgesamt vereinfacht und beschleunigt (vgl. Kapitel 3 a). Ferner sind die mit der vorliegenden Vorlage einzuführenden Bestimmungen zur Beteiligung der Gemeinden und lokal ansässigen Personen freiwillig und auferlegen den Unternehmen keine neuen Handlungspflichten (vgl. Kapitel 2 d).

b. Regulierungsbilanz

Dem Kanton entsteht mit der Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ein Mehraufwand (vgl. Kapitel 3 c). Mit der Erhebung von kostendeckenden Gebühren kann dieser Mehraufwand gedeckt werden. Das Plangenehmigungsverfahren führt im Vergleich zur heutigen Situation zu einer Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung (vgl. Kapitel 3 a). Insbesondere da Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren nicht mehr in separaten Verfahren und zeitlich nacheinander erfolgen, sondern in einem einzigen Verfahren konzentriert werden, können die gebührenbelasteten Unternehmen bei der Planung ihrer Vorhaben von einem



Effizienzgewinn profitieren. Zudem ist die Beschleunigung des Verfahrens im öffentlichen Interesse, da damit die rasche Realisierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt wird. Daher besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Aufwand und Nutzen.

Mit dem neuen Verfahren entfallen die kommunalen Baubewilligungsgebühren. Aufgrund der unterschiedlichen kommunalen Gebührenregelungen und fehlender Erfahrungswerte kann nicht beziffert werden, ob bzw. gegebenenfalls um wie viel die Gebühren für das neue Plangenehmigungsverfahren die in den heute geltenden Planungs- und Bewilligungsverfahren gesamthaft anfallenden Gebühren übersteigen. Im Vergleich zu den Gesamtkosten für die Planung und Erstellung einer Energieanlage fallen die aufwandabhängigen Gebühren für das Plangenehmigungsverfahren und den Vollzug jedenfalls nicht wesentlich ins Gewicht. Zudem ist die Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung für die Vorhabenträgerinnen positiv zu gewichten. Die Erhebung von kostendeckenden Gebühren ist zumutbar.

c. Vollzug

Die kostendeckenden Gebühren werden im Rahmen des einzuführenden kantonalen Plangenehmigungsverfahrens durch den Kanton erhoben. Insgesamt wird der Vollzug der Gebührenerhebung vereinfacht, da mit dem Plangenehmigungsverfahren das Baubewilligungsverfahren entfällt und entsprechend keine Gebühren durch die Gemeinde erhoben werden. Die Einzelheiten des Vollzugs des Plangenehmigungsverfahrens werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe zu regeln sein.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
LS 730.1 Energiegesetz (EnerG) (vom 19. Juni 1983)	LS 730.1 Energiegesetz (EnerG) (Änderung vom; Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...), <i>beschliesst:</i> Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:	
I. Allgemeines	I. Allgemeines	
<i>Zweck</i>	<i>Zweck</i>	
§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,	§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,	
a. eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung zu fördern,	a. <i>unverändert.</i>	
b. den sparsamen Umgang mit Primärenergien zu fördern, insbesondere mit nichterneuerbaren Energieträgern,	b. <i>unverändert.</i>	
c. den Energieverbrauch kontinuierlich zu senken,	c. <i>unverändert.</i>	
d. die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereiches bis ins Jahr 2050 den CO ₂ -Ausstoss auf 2,2 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken,	d. <i>unverändert.</i>	
e. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (StromVG) zu regeln,	e. <i>unverändert.</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
f. die Anwendung erneuerbarer Energien und die energetische Verbesserung von Bauten und Anlagen zu erleichtern und zu fördern,	f. <i>unverändert.</i>	
	g. das Potenzial zur Nutzung der Windenergie und weiterer erneuerbarer Energien auszuschöpfen.*)	
Titel vor § 8a: II a. Vollzug des Stromversorgungsgesetzes	Titel vor § 8a: **) III. Vollzug des Stromversorgungsgesetzes	
Titel vor Gliederungstitel «1. Energiesparmassnahmen»: III. Besondere Massnahmen	Titel vor Gliederungstitel «1. Energiesparmassnahmen»: **) IV. Besondere Massnahmen	
	V. Bewilligung und Erstellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (***)	
	A. Allgemeine Bestimmungen	
	<i>Grundsatz</i>	
	§ 16 a. ¹ Die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen zur Nutzung der Windenergie (Energieanlagen) unterstehen der Plangenehmigungspflicht nach diesem Gesetz, wenn die Energieanlage von nationalem oder von kantonalem Interesse ist.	Dem Verfahren sind in erster Linie Anlagen zur Nutzung der Windenergie unterstellt, da die Potenzialabklärungen und die Bestimmung von Eignungsgebieten für diese Energieform weit fortgeschritten sind. Anlagen, die nicht diesem Verfahren unterstellt sind, sind mit den bestehenden Planungsinstrumenten nach Planungs- und Baugesetz zu planen und im ordentlichen Baubewilligungsverfahren gemäss §§ 309 ff. PBG zu bewilligen.
	² Der Regierungsrat bestimmt das kantonale Interesse in einer Verordnung.	Das Interesse des Kantons an einer Energieanlage bemisst sich grundsätzlich an ihrem Beitrag zur Energieversorgung des Kantons. Denkbar ist beispielsweise eine Anknüpfung an die mittlere erwartete jährliche Produktion oder an die installierte Leistung der Anlage. Da es sich um technische Kriterien handelt, die sich mit dem technologischen Fortschritt wandeln können, ist eine Delegation der Regelung an den Regierungsrat sachgerecht. Ein analoges Vorgehen hat der Bund bei der



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

³ Genehmigungsbehörde ist die Baudirektion.

Bestimmung des nationalen Interesses an Energieanlagen gewählt, das der Bundesrat für die einzelnen Anlagearten in Art. 8 ff. Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) regelt.

Als Genehmigungsbehörde ist die Baudirektion vorzusehen.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem oder kantonalem Interesse dem Plangenehmigungsverfahren unterstellen.

Es erscheint zweckmässig, weitere Energieanlagen von nationalem oder kantonalem Interesse dem Plangenehmigungsverfahren unterstellen zu können, soweit das übergeordnete Recht dies zulässt. Als weitere Anlagearten, die dem Verfahren unterstellt werden könnten, kommen insbesondere Gross-Solaranlagen aber auch Anlagen zur Speicherung von Energie in Frage. Soweit solche Anlagen gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, setzen sie eine Grundlage im Richtplan voraus.

Voraussetzungen

§ 16 b. Die Plangenehmigung wird erteilt, wenn:

Unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen soll ein Anspruch auf Erteilung einer Plangenehmigung bestehen. Damit wird die für die projektierenden Unternehmen oder Organisationen nötige Planungssicherheit geschaffen.

a. keine überwiegenden öffentlichen Interessen, namentlich der Sicherheit, der Raumplanung, des Umweltschutzes oder des Natur- und Heimatschutzes, entgegenstehen;

Die Anlagen haben den geltenden planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 5 Megawatt unterstehen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Anhang Ziff. 21.8 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011]). Die entsprechende Beurteilung hat im Rahmen dieses Verfahrens zu erfolgen. Entsprechend wird der Regierungsrat nach Annahme der vorliegenden Vorlage in einer Anpassung der Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP; LS 710.5) das Plangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren gemäss Art. 5 Abs. 3 UVPV zu bezeichnen haben. Ebenso sind allfällig erforderliche Gutachten der kantonalen und/oder der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission einzuholen.



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

b. die Anlage das Energienutzungspotenzial am Standort angemessen ausschöpft, und

Die umfassende Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der Plangenehmigung.

Insbesondere in den im Richtplan festgesetzten Eignungsgebieten besteht ein öffentliches Interesse, das jeweilige Windenergiepotenzial bestmöglich zu nutzen. Entsprechend sollen an diesen Standorten Anlagen das Potenzial bestmöglich ausschöpfen.

c. die Vorhabenträgerin finanziell leistungsfähig ist und über eine ausreichende Versicherungsdeckung verfügt.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der künftigen Betreiberin ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Projekte, was im öffentlichen Interesse liegt. Die Baudirektion kann daher im Rahmen der Plangenehmigung Nachweise über eine ausreichende Finanzierung verlangen. Dasselbe gilt für den Rückbau.

Wirkung und Umfang der Plangenehmigung

§ 16 c. ¹ Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt. Zudem werden damit sämtliche nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligungen sowie das Enteignungsrecht erteilt. Die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen bleiben vorbehalten.

Die Plangenehmigung umfasst zum einen die Nutzungsplanung für Anlagen, die diesem Verfahren unterstellt sind. Das bedeutet insbesondere, dass für diese Anlagen das Erfordernis eines Gestaltungsplans gemäss § 84 Abs. 2 PBG entfällt. Mit der Plangenehmigung werden zudem nebst der eigentlichen Baubewilligung alle weiter erforderlichen kantonalen Bewilligungen wie die Rodungsbewilligung oder die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Kommunale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Mit der Rechtskraft der Plangenehmigung erhält die Vorhabenträgerin zudem das Enteignungsrecht, um die für den Bau der Anlagen und der Erschliessungsanlagen nötigen Flächen und Rechte nötigenfalls auf dem Wege der Enteignung zu erwerben, sollte ein einvernehmlicher Erwerb nicht möglich sein.

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren ist inhaltlich und zeitlich mit den anwendbaren bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren zu koordinieren, namentlich dem Bewilligungsverfahren für Luftfahrthindernisse durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt und der Plangenehmigung für Starkstromanlagen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>² Das kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Erstellung der Energieanlage nicht unverhältnismässig erschwert oder verhindert.</p>	<p>gemäss EleG. Die Sicherstellung der Koordination obliegt den Gesuchstellenden.</p> <p>Variante 2 (Abs. 2): Mit der kantonalen Plangenehmigung entfällt jegliche Bewilligung durch die Gemeinden. Von der Gemeinde erlassene Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Bau der Anlagen von Bedeutung sind, sind soweit möglich zu berücksichtigen. Darunter fallen z.B. kommunale Schutzverordnungen.</p>
	<p>³ Zur Energieanlage gehören auch die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze.</p>	<p>Die Plangenehmigung umfasst in sachlicher Hinsicht alle für den Bau und den Betrieb der Anlagen erforderlichen dauerhaften und temporären Einrichtungen und Bauten, soweit diese nicht der Plangenehmigung gemäss EleG unterstehen. Darunter fallen nebst der eigentlichen Windenergieanlage insbesondere auch dauerhafte und zeitweise Erschliessungsstrassen sowie Installationsplätze für die Bauzeit.</p>
	<p>⁴ Die Plangenehmigung erlischt, wenn die Vorhabenträgerin fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen hat. Die zuständige Direktion kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern.</p>	<p>Die Plangenehmigung ist zu befristen, um die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen. Damit wird auch der Aktualität allfälliger Auflagen und technischer Vorgaben in der Plangenehmigung Rechnung getragen. Die Direktion soll die Möglichkeit haben, die Frist aus wichtigem Grund zu verlängern, wenn die Ausführung des Vorhabens innert dieser zusätzlichen Frist realistisch erscheint.</p>
	<p><i>Ausnahmen</i></p>	
	<p>§ 16 d. ¹ Die zuständige Direktion kann auf Antrag der Vorhabenträgerin ein Vorhaben von der Plangenehmigungspflicht ausnehmen. Diesfalls sind die Energieanlagen gemäss den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 zu planen und bewilligen.</p>	<p>Unter Umständen kann es für eine Vorhabenträgerin zweckmässig sein, wenn das Vorhaben gemäss den geltenden Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes geplant und bewilligt werden kann. Dies umfasst den Erlass eines kantonalen Gestaltungsplans gemäss § 84 Abs. 2 PBG sowie die Baubewilligung der Standortgemeinde bzw. der Standortgemeinden.</p>
	<p>² Folgende Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Anlagen, die gemäss Absatz 1 von den</p>	<p>Bei Ausnahmen vom Plangenehmigungsverfahren gemäss Abs. 1 sollen gewisse Regelungen dieses Kapitels auch für diese Anlagen zur</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>Plangenehmigungsverfahren ausgenommen sind, wobei die Gemeinde anstelle der Direktion zuständig ist: § 16 f sowie §§ 16 l bis 16 q.</p>	<p>Anwendung gelangen. Dies gilt für die Regelung betreffend Vorbereitungsmaßnahmen sowie für sämtliche den Bau, den Betrieb und den Rückbau betreffenden Bestimmungen. Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist diesfalls anstelle der Direktion die Gemeinde zuständig.</p>
	<p><i>Erleichterungen</i></p> <p>§ 16 e. Der Regierungsrat regelt die Bewilligung von untergeordneten baulichen Massnahmen für die Änderung und Erneuerung bestehender Anlagen. Er kann dafür ein erleichtertes Verfahren vorsehen.</p>	<p>Massnahmen für die Anpassung und Erneuerung von bestehenden, nach dem vorliegenden Verfahren genehmigten Anlagen bedürfen grundsätzlich wiederum einer Bewilligung. Sofern diese nur untergeordneter Natur sind, sollen sie in einem erleichterten Verfahren bewilligt werden können. Einfache Unterhaltsarbeiten sind demgegenüber bewilligungsfrei.</p>
	<p><i>Vorbereitungsmaßnahmen</i></p> <p>§ 16 f. ¹ Die Vorhabenträgerinnen sind berechtigt, die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke zu betreten sowie Vorbereitungshandlungen wie Geländeaufnahmen, Vermessungen, Windmessungen sowie Boden- und Baugrunduntersuchungen vorzunehmen.</p> <p>² Dieses Recht ist möglichst schonend und gegen volle Entschädigung auszuüben.</p> <p>³ Die Grundeigentümer sind vorgängig zu orientieren.</p> <p>⁴ Stimmt der Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung nicht zu oder einigen sich die Beteiligten über die Entschädigung nicht, entscheidet auf Begehren der Vorhabenträgerin die zuständige Direktion in raschem Verfahren über die Zulässigkeit des Begehrens und über die Entschädigung.</p>	<p>Für die Ausarbeitung der Projekte sind Begehungen, Sondierbohrungen und andere Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken unvermeidbar. Die vorgeschlagene Regelung in Abs. 1 bis 4 entspricht im Kern §§ 229 und 230 PBG. Das Recht gilt auch für Hilfspersonen der Vorhabenträgerin.</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

B. Plangenehmigungsverfahren

Einbezug der Standortgemeinden [Variante 1]

§ 16 g. Die Vorhabenträgerinnen geben den Standortgemeinden Gelegenheit, in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung zu nehmen.

Variante 1: Ein enger Einbezug der Standortgemeinden mit einer offenen Information durch die Vorhabenträgerinnen ist für die Akzeptanz der Vorhaben von grosser Bedeutung. Mit dieser Bestimmung wird den Gemeinden ein Anspruch auf einen solchen Einbezug eingeräumt.

Einbezug der Standortgemeinden [Variante 2]

§ 16 g. ¹ Die Vorhabenträgerinnen beziehen die Standortgemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Vorhaben frühzeitig ein. Sie geben ihnen Gelegenheit, in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung zu nehmen.

Variante 2: Mit dieser Bestimmung wird den Gemeinden in Ergänzung zur Variante 1 ein Anspruch auf einen frühzeitigen Einbezug eingeräumt. Damit wird der Einbezug gegenüber der Variante 1 gestärkt. Mit einem frühzeitigen Einbezug sollen die Gemeindeexekutiven von den Vorhabenträgerinnen bereits über Planungsabsichten informiert werden.

² Im Plangenehmigungsgesuch erstatten die Vorhabenträgerinnen Bericht über den Einbezug der Standortgemeinden.

Variante 2: Die Vorhabenträgerinnen sind verpflichtet, über den Einbezug der Gemeinden sowie dessen Ergebnis im Plangenehmigungsgesuch Bericht zu erstatten.

Vorprüfung

§ 16 h. ¹ Die Vorhabenträgerinnen reichen ihre Vorhaben zu einer Vorprüfung durch die zuständige Direktion ein.

Die Vorprüfung dient der formalen und materiellen Prüfung der Vorhaben vor der Durchführung des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens und damit der Effizienz des Verfahrens. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung, welche Unterlagen für die Vorprüfung einzureichen sind. Ferner wird der Regierungsrat die zur inhaltlichen und zeitlichen Koordination mit den bundesrechtlichen Verfahren, der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie den kantonalen oder eidgenössischen Gutachten gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz allenfalls erforderlichen Anordnungen in der Verordnung treffen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>² Nach durchgeführter Vorprüfung führt die zuständige Direktion die Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 Abs.1 und 2 des Planungs- und Baugesetzes durch. Einwendungen sind innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung einzureichen.</p> <p>³ Zu nicht berücksichtigten Einwendungen bezieht die Vorhabenträgerin im Plangenehmigungsgesuch gesamthaft Stellung.</p>	<p>Für die Plangenehmigung gelten die im Planungs- und Baugesetz für die Nutzungsplanung festgehaltenen Grundsätze betreffend die Anhörung der neben- und nachgeordneten Planungsträger sowie die öffentliche Mitwirkung. Neben der Standortgemeinde sind Nachbargemeinden sowie Nachbarkantone anzuhören, soweit diese betroffen sind. Diese Anhörungen werden vom Kanton durchgeführt. Jede Person ist berechtigt, innert der Auflagefrist Einwendungen einzureichen.</p> <p>Soweit die im Mitwirkungsverfahren eingegangenen Einwendungen nicht im Projekt berücksichtigt werden können, ist darüber im Plangenehmigungsgesuch Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist Gegenstand der öffentlichen Planaufgabe nach § 16 j.</p>
	<p><i>Einreichung des Gesuchs</i></p> <p>§ 16 i. Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Direktion einzureichen. Diese prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.</p>	<p>Mit dem Plangenehmigungsgesuch einzureichen sind insbesondere die erforderlichen technischen Pläne und Berichte, der Umweltverträglichkeitsbericht, Gutachten von kantonalen bzw. nationalen Fachkommissionen, die Berichte gemäss §§ 16 g Abs. 2 und 16 h Abs. 3, ein allfälliger Landerwerbsplan sowie allfällige Sicherheitsgarantien für den Rückbau. Der Regierungsrat bezeichnet die erforderlichen Unterlagen in der Verordnung.</p>
	<p><i>Planaufgabe</i></p> <p>§ 16 j. ¹ Der Kanton legt die Vorhaben vor der Plangenehmigung zusammen mit den für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf. Der Regierungsrat regelt die Darstellung der Vorhaben in der Verordnung.</p>	<p>Dies erfolgt einerseits elektronisch auf der Internetseite des Kantons, aber auch durch Auflage der Gesuchsunterlagen in der kantonalen Verwaltung sowie bei den Standortgemeinden. Die öffentliche Auflage wird im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Darstellung in der Verordnung. So können etwa die Vorhaben im Rahmen der Planaufgabe grafisch von unterschiedlichen Perspektiven dargestellt werden</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>² Die Auflage ist den Standortgemeinden sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³ Die Standortgemeinden können während der Auflagefrist gegenüber der Baudirektion zum Vorhaben Stellung nehmen. Berechtigten Begehren der Gemeinden ist bei der Plangenehmigung zu entsprechen.</p>	<p>(beispielsweise in Fotomontagen), um eine Vorstellung der Dimensionen zu ermöglichen.</p> <p>Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Standortgemeinde sowie die in ihren Rechten betroffenen Grundeigentümer schriftlich über die Planauflage informiert.</p> <p>Variante 2 (zusätzlicher Abs. 3): Mit einem solchen Recht zur Stellungnahme haben die Standortgemeinden die Möglichkeit, sich zum Plangenehmigungsgesuch zu äussern. Dieses Recht ergänzt die Mitwirkungs- und Anhörungsrechte der Gemeinden gemäss §§ 16 g und h und gilt unabhängig vom Einspracherecht gemäss § 16 k. Die Baudirektion würdigt die Stellungnahmen im Rahmen der Plangenehmigung und entspricht berechtigten Begehren.</p>
	<p><i>Einsprache und Plangenehmigung</i></p> <p>§ 16 k. ¹ Gegen das Vorhaben und eine allfällige Enteignung kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Entschädigungsbegehren infolge Enteignung sind während der Auflagefrist einzureichen.</p> <p>² Die Legitimation bestimmt sich nach der Rekurs- und Beschwerdelegitimation gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. In ihren schutzwürdigen Interessen berührte Gemeinden haben ein selbstständiges Einspracherecht.</p> <p>³ Über die Einsprachen wird mit der Plangenehmigung entschieden. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht anfechten.</p>	<p>Die Regeln zum Einspracheverfahren sind angelehnt an bestehende Verfahren, insbesondere an § 18a Wasserwirtschaftsgesetz und § 17 Strassengesetz. Mit einer Einsprache können betroffene Personen vor dem Festsetzungsentscheid Mängel des Projekts geltend machen. Berechtigte Einsprachen können bereits im Rahmen der Plangenehmigung berücksichtigt werden, was der Effizienz des Verfahrens dienlich ist.</p> <p>Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die vom Vorhaben berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Plangenehmigung haben. Gemeinden wird mit dieser Bestimmung ein selbstständiges Einspracherecht eingeräumt.</p> <p>Die Erhebung einer Einsprache ist Voraussetzung für die nachfolgende Ergreifung eines Rechtsmittels gegen den Einspracheentscheid, der mit der Plangenehmigung erfolgt. Ob eine Einspracheverhandlung stattfindet oder nicht, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

⁴ Im Enteignungsverfahren sind Einsprachen ausgeschlossen

Einsprachen gegen eine allenfalls vorgesehene Enteignung sind während der Planaufgabe im Plangenehmigungsverfahren vorzubringen. Damit werden das Enteignungs- und das Plangenehmigungsverfahren so weit möglich zusammengeführt, was der Effizienz des Verfahrens dient.

a. gegen das Projekt,

b. gegen die Enteignung.

C. Bau, Betrieb und Rückbau

Grundsätze

§ 16 l. ¹ Die Anlagen sind gemäss den anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Um grösstmögliche Energieeffizienz sowie eine hohe Sicherheit zu gewährleisten, sind die Anlagen nach dem jeweils gültigen Stand der Technik zu planen und zu erstellen. Massgebend sind die zum massgeblichen Zeitpunkt für die jeweiligen Anlagearten anerkannten nationalen und internationalen technischen Normen.

² Der Regierungsrat kann Vorschriften über den Bau, Betrieb und Unterhalt erlassen.

Vorschriften nach dieser Bestimmung können z.B. die Bauabnahme und -kontrolle sowie Meldepflichten bei Unterhaltsarbeiten betreffen.

Aufsicht und Vollzug

§ 16 m. ¹ Die zuständige Direktion überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes beim Bau, beim Betrieb und Unterhalt, bei der Erneuerung und dem Rückbau der Anlagen. Sie kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritte beauftragen.

Der Kanton ist beim neu vorgesehenen Verfahren nicht nur Bewilligungs-, sondern auch Vollzugsinstanz. Dies betrifft insbesondere Aufsicht und Kontrolle beim Bau, Betrieb und Rückbau der Anlagen. Wo dies aus Gründen der Kapazität oder des Fachwissens zweckmässig ist, soll der Kanton die Möglichkeit haben, solche Aufgaben gezielt an geeignete Dritte zu übertragen.



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

² Die zuständige Direktion kann Nachweise und Gutachten verlangen, selbst Prüfungen vornehmen oder entsprechende Anordnungen treffen.

Die Aufsichtskompetenz des Kantons umfasst das Recht, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage von den Vorhabenträgerinnen bei Bedarf Auskünfte und Nachweise über die Einhaltung der sich aus dem Gesetz und der Plangenehmigung ergebenden Vorgaben zu verlangen. Nötigenfalls kann der Kanton selbst solche Prüfungen und Abklärungen vornehmen und die zur Durchsetzung der Vorgaben erforderlichen Anordnungen treffen.

Rückbau

§ 16 n. ¹ Werden der Bau oder der Betrieb der Energieanlagen endgültig eingestellt, so ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen, sofern die zuständige Direktion keine abweichende Anordnung trifft.

Nach Erreichen der Lebensdauer der Energieanlage ist diese entweder mittels einer neuen Plangenehmigung zu erneuern oder einschliesslich aller Erschliessungsanlagen von der Vorhabenträgerin zurückzubauen. Die Direktion trifft die für einen Rückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nötigen Anordnungen.

² Die Plangenehmigung kann mit der Auflage versehen werden, angemessene Sicherheiten zu leisten. Der Regierungsrat regelt die zulässigen Sicherheitsleistungen.

Um den Rückbau sicherzustellen kann der Kanton bei Bedarf bereits bei der Plangenehmigung Sicherheiten verlangen. Solche Sicherheitsleistungen sind für das zürcherische Recht nicht neu. So enthält das Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG; LS 712.1) eine entsprechende Rechtsgrundlage für Sicherheitsleistungen für die dem Gesetz unterstehenden Anlagen (§ 10 AbfG). Die Sicherheiten müssen im Verhältnis zu den erwarteten Kosten für den Rückbau stehen. Der Regierungsrat regelt die möglichen Formen der Sicherheitsleistung in der Verordnung.

D. Haftung und Versicherung

§ 16 o. Die Vorhabenträgerinnen haben sich für die sich aus dem Bau und Betrieb ihrer Anlagen ergebende Haftpflicht über eine ausreichende Versicherungsdeckung zu versichern.

Die Vorhabenträgerinnen haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die aus ihren Energieanlagen sowie den zugehörigen Erschliessungsanlagen entstehen. Über die in Art. 27 ff. EnG geregelte Haftung für Schäden aus dem Betrieb der Schwach- oder Starkstromanlage hinaus können sich insbesondere bei Windenergieanlagen



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

weitere Haftungsrisiken ergeben, für die sich die Vorhabenträgerinnen zusätzlich versichern müssen.

E. Weitere Bestimmungen

Beteiligung

§ 16 p. ¹ Die Vorhabenträgerinnen dürfen der Standortgemeinde sowie den Nachbargemeinden regelmässige oder einmalige Zahlungen leisten oder Sachleistungen erbringen.

Die in § 16 p Abs. 1 bzw. Abs. 2 vorgesehenen Formen der wirtschaftlichen Beteiligung sind unabhängig voneinander und könnten auch je allein im Gesetz vorgesehen werden.

Absatz 1 sieht vor, dass die Vorhabenträgerinnen den Standortgemeinden sowie deren Nachbargemeinden finanzielle oder Sachleistungen erbringen können. Mit dieser Bestimmung werden solche Zahlungen gesetzlich legitimiert.

Umfang und Art der Leistungen sind Gegenstand von Verhandlungen der Parteien. Die Transparenz über die erbrachten Leistungen erfolgt über die Öffentlichkeit der Rechnungslegung der Gemeinde.

² Die Vorhabenträgerinnen können insbesondere den Standortgemeinden, den Nachbargemeinden sowie den in diesen Gemeinden ansässigen Personen die Möglichkeit anbieten, sich an der Vorhabenträgerin oder einer für das Vorhaben gegründeten Betriebsgesellschaft direkt oder indirekt zu beteiligen.

Abhängig von der Rechtsform der Vorhabenträgerin können Beteiligungen am Eigenkapital ermöglicht werden (direkte Beteiligung). Durch die Beteiligung oder Initiierung einer Betreibergesellschaft durch Eigenkapital aus der Bevölkerung oder der Gemeinden, werden diese unternehmerisch in die Eigentümergesellschaft eingebunden und sind damit an Gewinn und Verlust beteiligt.

Die Vorhabenträgerinnen können in Ergänzung oder an Stelle einer direkten Beteiligung über Finanzprodukte Fremdkapital zur Finanzierung bei den Standortgemeinden, Nachbargemeinden oder den dort ansässigen Personen aufnehmen.

Beteiligungsangebote nach dieser Bestimmung können sich nebst den Gemeinden an natürliche oder juristische Personen richten. Mit dieser



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

Bestimmung wird eine Erwartungshaltung an die Vorhabenträgerinnen formuliert. Diese bleiben frei im Entscheid, ob und in welchem Umfang sie solche Beteiligungsmöglichkeiten vorsehen wollen.

Gebühren

§ 16 q. ¹ Der Kanton erhebt von den Vorhabenträgerinnen kostendeckende Gebühren für die Verfahren und Massnahmen nach diesem Gesetz. Diese bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Dem Kanton entsteht durch das neue Verfahren und dessen Vollzug ein erheblicher Aufwand, zu dessen Deckung Gebühren zu erheben sind. Angesichts der mit den Anlagen angestrebten Wertschöpfung ist es angemessen, kostendeckende Gebühren zur Deckung des tatsächlichen Aufwands zu erheben.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren in einer Verordnung.

Rechtsschutz

§ 16 r. ¹ Gegen die Plangenehmigung sowie gegen Verfügungen der Direktion oder ihr untergeordneter Amtsstellen kann Beschwerde ans Verwaltungsgericht erhoben werden.

Gegen die Plangenehmigung der Baudirektion ist direkt Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Überprüfung durch eine Rekursinstanz entfällt. Diese Regelung bezweckt eine Beschleunigung von allfälligen Rechtsmittelverfahren. Zudem entspricht sie dem Vorschlag des Bundesrats im Rahmen der Revision EnG, die vorsieht, dass auf kantonaler Ebene nur Beschwerde an das obere kantonale Gericht zulässig ist. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung erscheint es angezeigt, allfällige andere gestützt auf die neuen Bestimmungen ergehenden Entscheide der mit dem Vollzug betrauten Stellen gleich zu behandeln und ebenfalls vom Rekurs auszunehmen, sofern diese gemäss § 19 a VRG anfechtbar sind. Damit wird eine begründete Ausnahme vom Grundsatz gemäss Art. 77 Abs. 1 Kantonsverfassung (LS 101) geschaffen, wonach in der Regel vor dem Weiterzug an ein Gericht die Überprüfung durch eine Rekursinstanz vorzusehen ist.

² Es gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Titel vor § 17: IV. Schlussbestimmungen</p> <p><i>Strafbestimmung</i></p> <p>§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 10 c, 11, 11 a, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft. [unverändert]</p>	<p>Titel vor § 17: VI. Schlussbestimmungen</p> <p><i>Strafbestimmung</i></p> <p><i>Abs. 1 unverändert.</i></p> <p>^{1bis} Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 16 a Abs. 1, 16 e, 16 l Abs. 1, 16 m Abs. 2 und 16 n Abs. 1 dieses Gesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 100 000 bestraft. Dies gilt auch für weitere gemäss § 16 a Abs. 4 dem Verfahren unterstellte Anlagen.</p>	<p>Die im EnerG bereits vorgesehene strafrechtliche Sanktionierung von Zuwiderhandlungen ist auf die neu dem Gesetz unterstehenden Anlagen auszuweiten. Der in § 18 Abs. 1 vorgesehene Straffrahmen von Busse bis Fr. 20 000 erweist sich für Anlagen von der Grösse von Windenergieanlagen indes als zu gering. Der Bussenrahmen steht nicht in einem Verhältnis zu den möglichen Auswirkungen von Zuwiderhandlungen auf die Sicherheit von Menschen sowie auf Raum und Umwelt. Entsprechend ist für Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften des neuen Kapitels ein Bussenrahmen bis Fr. 100 000 vorzusehen.</p>
<p>² Bei Gewinnsucht kann Busse in unbeschränkter Höhe ausgefällt werden.</p>	<p><i>Abs. 2 unverändert.</i></p>	
<p>³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.</p>	<p><i>Abs. 3 unverändert.</i></p>	
<p>⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p><i>Abs. 4 unverändert.</i></p>	
<p>⁵ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen</p>	<p><i>Abs. 5 unverändert.</i></p>	



Geltendes Recht

haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Vorentwurf

Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Vorhaben, für die bei Inkrafttreten dieser Änderung ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt, werden nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes bewilligt. Es gilt § 16 d. Abs. 2.

*) Wird bei Annahme der Vorlage 5921 zu Bst. h.

**) Änderung entfällt mit Annahme der Vorlage 5921

***) Mit Annahme der Vorlage 5921 ist die Kapitelnummerierung ab diesem Kapitel wie folgt anzupassen:

IV. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

V. Besondere Massnahmen

VI. Bewilligung und Erstellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

VII. Schlussbestimmungen

Erläuterungen